

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Markentrainer Werbeagentur GmbH

### §1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Markentrainer Werbeagentur GmbH in den Bereichen:

1. Beratung in allen Fragen der Marketingkommunikation, bestehend aus den Kommunikationsinstrumenten Werbung, Verkaufsförderung, Direktmarketing, Public Relations, Corporate Identity bezüglich Geschäfts- und Produktausstattung und des Personal Selling, 2. Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung aller Kommunikationsinstrumente sowie die Produktion der notwendigen Kommunikationsmittel.

(2) Bei Full-Service-Aufträgen ist der Abschluss eines Werbeagenturvertrages erforderlich. Bei Aufträgen zur Erstellung einzelner Arbeiten (Text, Grafik etc.) und Einzelprojekten oder ausschließlicher Beratung gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

### § 2 Vertragsabschluss

Verträge mit der Markentrainer Werbeagentur GmbH kommen erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch die Markentrainer Werbeagentur GmbH zustande. Vertragliche Abreden bedürfen der Schriftform.

### § 3 Präsentation

(1) Die für die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge notwendigen Vorgespräche im Hinblick auf eine spätere eventuelle Beauftragung sind kostenlos und unverbindlich, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen. Für die darauf folgende erste Präsentation wird ein Abschlagshonorar vereinbart. Das Abschlagshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrages auf das entsprechende Honorar angerechnet.

(2) Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von der Markentrainer Werbeagentur GmbH im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten nach Vereinbarung bezahlt, überträgt die Markentrainer Werbeagentur GmbH das ausschließliche Nutzungsrecht hieran auf den Auftraggeber. Der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes sowie der jeweils eingeräumten Nutzungsart bestimmen sich nach dem vereinbarten oder für die Markentrainer Werbeagentur GmbH erkennbaren Verwendungszweck. Wenn vorab nichts vereinbart wurde, beschränkt sich das Nutzungsrecht aller enthaltenen Elemente des ausgewählten Vorschlags ausschließlich auf Deutschland und ausschliesslich nur auf den Auftrag.

### §4 Vergütung

(1) Honorierung nach Jahreshonorar

Im Falle der Erledigung eines Fullservice-Auftrages erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH ein unter Berücksichtigung von Zeitaufwand sowie zeitlichen, räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Kommunikationsmittel zu berechnendes Jahreshonorar.

1. Das Nähere regelt der mit dem Auftraggeber zu schließende Werbeagenturvertrag. 2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.

Beratungshonorar

Beschränkt sich der Auftrag ausschließlich auf die Beratung des Auftraggebers ohne die Ausführung projektorientierter Arbeiten, erhält die Nbslfousbjofs fscfbfouvs Hncl hierfür ein nach Zeitaufwand zu berechnendes Beratungshonorar. Darüber hinaus erfolgte Besuche und sonstige auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführte Reisen werden nach Zeitaufwand und der jeweils aktuellen Kilometerpauschale berechnet.

Absatz (1) Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

)4 Projektbezogenes Werkhonorar

Besteht der Auftrag ausschließlich in der Herstellung einzelner Arbeiten (Texte, Grafiken etc.) oder Einzelprojekten, erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH für diese Leistungen ein jeweils projektbezogenes Werkhonorar, welches im Vorfeld von der Masfousbjofs Werbeagentur GmbH nach zu erwartendem Zeit- und Leistungsaufwand kalkuliert wird. Absatz

(1) Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Mittlungshonorar

Umfasst der Auftrag auch die Planung und Schaltung mediaabhängiger Werbemaßnahmen, so führt die Markentrainer Werbeagentur GmbH die Werbemittlung nach dem vom Auftraggeber genehmigten Kosten- und Terminplänen und vergibt die Mittlungs aufträge im eigenen Namen.

1. Für die Werbemittlung und alle damit verbundenen Arbeiten wie Mediaplanung, Auftragsentwicklung, Terminkontrolle, Versand, Belegkontrolle, Abrechnung, Archivierung, Kontaktpflege zu Medien etc. erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH ein nach Aufwand zu berechnendes Mittlungshonorar.

2. Alle von den Medien gewährten Boni und Sonderrabatte durch Mengen oder Zeitaufschläge werden nach Absprache an den Auftraggeber voll weitergegeben.

Nach erfolgter Rechnungslegung der Medien an die Markentrainer Werbeagentur GmbH nimmt die Agentur eine Kostenabstimmung mit dem vom Auftraggeber gezahlten Vorkasse-Rechnungsbetrag vor und verrechnet etwaige Rechnungsreste mit dem Auftraggeber.

(5) Nutzungshonorar

Bei Wiederholungs- und/oder Mehrfachnutzung des erstellten Werkes oder für den Fall, dass der Auftraggeber dieses für einen anderen als für den vereinbarten Zweck oder vereinbarten, räumlichen und/oder inhaltlichen Umfang nutzen will, erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH ein gesondertes Nutzungshonorar. Dies gilt auch bei Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte. Das Nutzungshonorar wird anhand des entsprechenden Nutzungsfaktors für die geänderte und/oder weitere Nutzung pauschal ermittelt.

(6) Abschlagshonorar

Wird die Markentrainer Werbeagentur GmbH im Anschluss an eine Präsentation der von ihr erstellten Arbeiten nicht mit der Realisierung der Arbeiten beauftragt, erhält diese für die Präsentation ein nach Aufwand zu berechnendes Abschlagshonorar für die nicht genutzten Entwurfsarbeiten.

(7) Zusatzleistung, Neben- oder Reisekosten

1. Die zweiten und weiteren Änderungen von Entwürfen etc., die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe sowie andere vereinbarte Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

2. Technische Nebenkosten mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktion, Layoutsatz) sowie alle für die Realisierung notwendigen Reinzeichnungen und Produktionsvorlagen sind pro Objekt nach Aufwand gesondert zu erstatten.

3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

4. Untersuchungen, Werbewirkungstests etc. sind gesondert zu vergüten.

5. Sofern die Markentrainer Werbeagentur GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber der Markentrainer Werbeagentur GmbH diese von hier aus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

### §5 Zahlungsbedingungen

(1) Regelungen über das Jahreshonorar sind entsprechend §4 Absatz 1, Ziff. 1 im Werbeagenturvertrag aufzuführen.

(2) Projektbezogene Werkhonorare werden jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten oder der Einzelprojekte berechnet und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(3) Über alle Mittlungsaufträge erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung (Mediarechnung, Promotionrechnung, Spotproduktion etc.), auf der der Termin vermerkt ist, bis zu dem der Vorkasserechnungsbetrag auf dem Konto der Markentrainer Werbeagentur GmbH eingegangen sein muss. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, so ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH berechtigt, die Mittlung einzustellen. Für hieraus entstehende Schäden beim Auftraggeber haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht.

(4) Übersteigt das gemäß §4, Absatz 4, Ziff.1 nach Aufwand berechnete Mittlungshonorar für die von der Markentrainer Werbeagentur GmbH tatsächlich erbrachten Leistungen die von den Medien gewährte und von der Markentrainer Werbeagentur GmbH einbehaltene Mittlerprovision, so wird der Differenzbetrag dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(5) Beratungs- und Abschlagshonorare sowie nach § 4, Absatz 7 gesondert zu vergütende Leistungen werden nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeiten in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall und Rechnungsstellung sofort fällig.

(6) Nutzungshonorare werden jeweils nach Eintritt der geänderten und/oder erweiterten Nutzung in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(7) Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils nach Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen.

(8) Honorare und Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

(9) Alle Honorare, mit Ausnahme der Nutzungshonorare, werden auf der Basis der jeweils gültigen Agenturstundensätze errechnet. Irrtum oder Änderungen nach aktuellen Preislisten bleiben vorbehalten.

(10) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder wird der Markentrainer Werbeagentur GmbH nachträglich bekannt, dass hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Bedenken bestehen, so kann die Markentrainer Werbeagentur GmbH sofortige Begleichung ihrer Forderung, auch wenn Stundung verabredet war, verlangen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Markentrainer Werbeagentur GmbH für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(11) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl durch die Markentrainer Werbeagentur GmbH auf etwaige Kosten, Zinsen und/oder auf die jeweils älteste fällige Hauptleistung angerechnet.

(12) Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur befugt, wenn und insoweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Im Falle der Zurückbehaltung von Zahlungen ist außerdem erforderlich, dass die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH gewährleistungspflichtig, so ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung des Honorars insoweit befugt, als dies im Verhältnis zum nachweislich entstandenen Mangel gerechtfertigt ist.

(13) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH berechtigt, seit Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

#### §6 Erwerb von Rechten/Urheberrecht

(1) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH überträgt dem Auftraggeber mit Ausnahme der urheberrechtlich geschützten Werke alle Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung unter diesem Vertrag gewährten Leistungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt nicht das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an Dritte ein.

(2) Grafik- und Textentwürfe von der Markentrainer Werbeagentur GmbH sind als persönlich geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2, Absatz 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

(4) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH räumt dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht zur Veröffentlichung an der von ihr geschaffenen Arbeit ein. Der Auftraggeber ist zur Änderung oder Bearbeitung nicht berechtigt.

Das Nutzungsrecht ist auf die vereinbarte Nutzungsart sowie den vereinbarten Zweck und Umfang beschränkt. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung gegenüber der Markentrainer Werbeagentur GmbH erkennbar gemachte Zweck.

Erweiterungen des Nutzungsrechts über den vereinbarten Inhalt hinaus bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Über Art und Umfang der Ausübung des Nutzungsrechts steht der Markentrainer Werbeagentur GmbH ein Auskunftsanspruch zu.

(5) Die Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber gegenüber der Markentrainer Werbeagentur GmbH schadenersatzpflichtig. Als Mindestschaden gilt derjenige Betrag, den die Markentrainer Werbeagentur GmbH im Falle der Zustimmung für die Übertragung beziehungsweise Einräumung an Dritte als Honorar erhielt.

#### §7 Eigentumsvorbehalt und Verwahrung

(1) An den Originalen der Arbeiten der Markentrainer Werbeagentur GmbH (Filme, Druckvorlagen, Storyboards etc.) werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

(2) Arbeiten, bei denen eine Eigentumsübertragung stattfindet, bleiben bis zur Zahlung aller, aus jedweden Rechtsgrund der Markentrainer Werbeagentur GmbH gegenüber dem Auftraggeber, im Zeitpunkt der Leistungserbringungen zustehenden Forderungen Eigentum der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

(3) Veräußert der Auftraggeber die gelieferten Arbeiten bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehende Forderung seinem Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Forderung der Markentrainer Werbeagentur GmbH ab. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH nimmt die Abtretung an. Bei begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen der Markentrainer Werbeagentur GmbH verpflichtet, die Abtretung den Dritten werbern bekanntzugeben, der Markentrainer Werbeagentur GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH wird Sicherungen insofern freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30% übersteigt.

(4) Filme und Druckvorlagen sowie andere Originalarbeiten, bei denen eine Eigentumsübertragung nicht stattfindet, werden nach angemessener Frist an die Markentrainer Werbeagentur GmbH zurückzugeben. Sofern diese nach Absprache dem Auftraggeber ausgehändigt wurden, ist er verpflichtet, diese auf Verlangen an Markentrainer Werbeagentur GmbH zurückzugeben. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Markentrainer Werbeagentur GmbH für während dieser Zeit entstandene Beschädigungen, Zerstörungen oder den Untergang der Originale oder Teilen von diesen, Zusendung und Rücksendung der Originalarbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

#### §8 Gewährleistung

(1) Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber nach Vorlage unverzüglich zu prüfen, soweit erforderlich zu korrigieren und mit seinem Einverständnis an die Markentrainer Werbeagentur GmbH zurückzusenden.

(2) Beanstandung wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung bzw. Leistung und/oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften müssen der Markentrainer Werbeagentur GmbH, soweit zumutbare Untersuchung feststellbar, unverzüglich, spätestens acht Tage nach Ablieferung, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, unter Angabe der Beanstandung, schriftlich angezeigt werden.

(3) Hält der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht ein, gilt die Ware als genehmigt.

(4) Im Falle berechtigter Beanstandung besteht ein Anspruch auf Nachbesserung oder Minderung.

(5) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung besteht nur, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist, Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung unmöglich sind oder von der Markentrainer Werbeagentur GmbH unzumutbar verzögert werden.

(6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

#### §9 Lieferung

(1) Lieferungen erfolgen, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, ab Markentrainer Werbeagentur GmbH auf Gefahr des Auftraggebers.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Aufgabe zur Post oder sonstiger Zustelldienste und nicht der Zugang beim Auftraggeber maßgebend.

Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet daher nicht für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportwege.

(3) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH kommt nicht in Verzug, solange die Verzögerung einer Leistung auf Fahrlässigkeit beruht.

#### §10 Rechtsschutz/Haftung

(1) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Verkaufsförderung etc. trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. In Zweifelsfragen kann die Markentrainer Werbeagentur GmbH nach Absprache mit dem Auftraggeber die Zulässigkeit einer Werbe- oder Verkaufsförderungsmaßnahme und sonstiger Maßnahmen durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

(2) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit größtmöglicher Objektivität über den Einsatz des Kommunikationsinstrumentariums und insbesondere bei der Anzeigenwerbung über das wirksamste Medium zu beraten. Eine Haftung wegen fahrlässiger Außerachtlassung der anerkannten Werbegrundsätze besteht nicht.

(3) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet nicht wegen der in der Werbung, Verkaufsförderung etc. enthaltenen Fachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Ferner haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht für die Patent-, Muster-, Urheber- und Warenzeichen-, rechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und anderes.

(4) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Kommunikationsmitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen entstehen, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. In den sonstigen Fällen haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

#### §11 Verpflichtung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Markentrainer Werbeagentur GmbH alle im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenerfüllung stehenden Arbeiten zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich der Markentrainer Werbeagentur GmbH alle für die Planung, Gestaltung, Produktion und Durchführung in den Sektoren Werbung, Verkaufsförderung, Corporate Identity, Personal Selling und Public Relations erforderlichen Informationen zugänglich zu machen bzw. bei der Beschaffung dieser Informationen behilflich zu sein.

(3) Der Auftraggeber gestattet die Kennzeichnung aller von der Markentrainer Werbeagentur GmbH erstellten Werbemittel mit dem Markentrainer Werbeagentur GmbH Zeichen in unauffälliger Form. Eine angemessene Anzahl an erstellten Werbemitteln, jedoch mindestens 25 Exemplare, verbleibt zu Referenzzwecken bei der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Ferner gestattet der Auftraggeber der Markentrainer Werbeagentur GmbH, seinen Namen und die für ihn erstellten Kommunikationsmittel zur Referenz zu verwenden. Die beim Auftraggeber liegenden Nutzungsrechte bleiben hierdurch unangetastet.

(4) Im Falle der Verletzung der sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber der Markentrainer Werbeagentur GmbH zum Schadenersatz verpflichtet.

#### §12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Markentrainer Werbeagentur GmbH der Geschäftssitz der Markentrainer Werbeagentur GmbH in Karlsruhe.

## Markentrainer Werbeagentur GmbH

Geschäftsführer:	Sparkasse Karlsruhe Ettlingen	Gerichtsstand:	UST-IdNr.:	Pfnitzalstraße 24	Gollierstraße 70 d	info@markentrainer.de
Thomas Roth	IBAN: DE90 6605 0101 0108 1286 20	Amtsgericht Mannheim	DE275260693	D-76227 Karlsruhe	D-80339 München	www.markentrainer.de
Oliver Schmidt	BIC: KARSDE66XXX	HRB 711063		T: 0721/204969-10	T: 0 89/500 778 839	